

S a t z u n g
der Gemeinde Ostseebad Göhren über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der
Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Göhren **vom 19.10.2020** die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ erlassen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“, der entsprechend der §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Darüber hinaus erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) und der Verbandssatzung einen Verbandsbeitrag zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der von der Gemeinde zu leistende Beitrag besteht in Geldleistungen.

§ 2
Gebührengegenstand

- (1) Der von der Gemeinde nach § 1 (2) zu leistende Verbandsbeitrag wird nach den Grundsätzen des § 6 (1) bis (3) des KAG durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.
- (2) Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 (1) Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ liegen. In den Fällen des § 1 (1) Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben dem Verbandsbeitrag auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 3 bis 4 nach Größe und Nutzungsart (ALKIS-MV-Nutzungsartenkatalog M-V) der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. In den nach Absatz 3 geltenden Gebührensätzen sind die Zu- und Abschläge berücksichtigt, die der Verband bei der Festsetzung der Verbandsbeiträge vornimmt.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt.

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

a) 0,5 ha Siedlung, Verkehr 4,19 €

Für folgende Flächen wird ein Zuschlag in Höhe von 500 % (Faktor 6) erhoben:

Nutzungsart nach ALKIS:

Z11, Z12, Z13, Z14, Z15, Z16, Z17, Z21, Z22, Z23, Z24, Z25

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab:

Fläche x 6

Für folgende Flächen wird ein Zuschlag in Höhe von 300 % (Faktor 4) erhoben:

Nutzungsart nach ALKIS:

Z18

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab:

Fläche x 4

b) 1,0 ha Vegetation, Gewässer 4,19 €

Für folgende Flächen wird ein Abschlag in Höhe von 50 % gewährt:

Nutzungsart nach ALKIS:

Z32, Z33, Z34, Z35, Z36, Z37

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab:

Fläche x 0,5

Für folgende Flächen wird ein Abschlag in Höhe von 90 % gewährt:

Nutzungsart nach ALKIS:

Z41, Z43

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab:

Fläche x 0,1

Für Gewässer II. Ordnung, Deichvorland und Küstenstrände werden keine Gebühren erhoben.

- (4) Für Grundstücke, die sich innerhalb des Einzugsgebietes des „Schöpfwerkes Baabe“ befinden, wird je angefangene 1,0 ha Fläche ein Zuschlag in Höhe von **18,13 €** erhoben.

Für Grundstücke, die sich innerhalb des Einzugsgebietes des „Schöpfwerkes Lobbe“ befinden, wird je angefangene 1,0 ha Fläche ein Zuschlag in Höhe von **7,17 €** erhoben.

Die Erhebung des Schöpfwerkszuschlages erfolgt auf der Grundlage der vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ geführten Schöpfwerksbestandsliste.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebährenschild (1.1. eines jeden Jahres) Eigentümer, Erbbauberechtigtcr oder sonstiger Nutzungsberechtigtcr des Grundstücks ist.

Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten innerhalb des Veranlagungsjahres, hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Rechtsübergang erfolgt, zu entrichten.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

Wurde Wohn- bzw. Teileigentum nach dem Wohneigentumsgesetz begründet, erfolgt die Gebührenerhebung für das Grundstück über die Wohnungsverwaltung.

- (3) Die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebährenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebährenschild entsteht am 1.1. eines jeden Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebährenbescheides fällig.

Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.

In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.2., 15.5, 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel der Jahresgebühr fällig.

Ein neuer Gebährenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich die in § 3 Abs. 3 und 4 festgesetzten Gebährensätze oder die Bemessungsgrundlagen verändert

haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung der Gemeinde Ostseebad Göhren über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ vom 6.12.2001, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 31.7.2017 außer Kraft.

Ostseebad Göhren, 02.11.2020



T. Döring
Bürgermeister